



Familiennachzugsgesuch löst fragwürdige und gefährliche Botschaftsabklärung aus

Fall 164 / 30.11.2011. Mit einem Nachzugsgesuch für seine Ehefrau «Sema» gefährdete «Delal» unerwartet seine vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Botschaftsabklärungen zu seiner Identität in seinem Heimatland Syrien brachten falsche Informationen zu Tage, die dem Bundesamt für Migration (BFM) jedoch ausreichten, um eine Rückführung nach Syrien in Betracht zu ziehen. Erst als «Delal» das BFM aufforderte, diese Informationen nochmals zu überprüfen, rektifizierte das BFM seinen Entscheid.

Schlüsselbegriffe: Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene [Art. 85 Abs. 7 AuG](#), Beendigung der vorläufigen Aufnahme [Art. 84 AuG](#), Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat [Art. 97 AsylG](#)

Personen: «Delal» (1974), «Sema» (1985)

Heimatland:
Syrien

Aufenthaltsstatus:
Vorläufig aufgenommener Ausländer (F-Bewilligung)

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Die kurdische Minderheit leidet in Syrien seit vielen Jahren unter einer systematischen Diskriminierung ([SFH Bericht 2006](#)), weshalb der kurdische Syrer «Delal» 2006 vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde.

Im April 2009 – nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist - reichte er für seine Ehefrau «Sema» ein Nachzugsgesuch ein ([Art. 85 Abs. 7 AuG](#)). Aufgrund dessen wies das Bundesamt für Migration (BFM) die Schweizer Botschaft in Damaskus an, Abklärungen zu seiner Identität und der Gültigkeit seiner Eheschliessung durchzuführen. Daraufhin teilte die Schweizer Vertretung dem BFM fälschlicherweise mit, dass «Delal» Syrien mit einem Reisespass legal verlassen habe und nicht von den Sicherheitsdiensten gesucht werde. Folglich zog das BFM in Erwägung, «Delals» vorläufige Aufnahme gemäss [Art. 84 Abs. 2 AuG](#) aufzuheben und seine Wegweisung nach Syrien anzuordnen.

«Delal» war bezüglich dieser Fehlinformationen verzweifelt. In einer Stellungnahme versuchte er das BFM davon zu überzeugen, dass er nie in Besitz eines Reisespasses war und wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr nach Syrien mit Vergeltungs- und Racheakten zu rechnen hätte. Nach weiteren Abklärungen bewertete das BFM die Aufhebung seiner vorläufigen Aufnahme schlussendlich als ungerechtfertigt. Bezüglich des noch hängigen Nachzugsverfahrens für «Sema» musste er aber erneut alle notwendigen Unterlagen betreffend seiner aktuellen Wohnlage und finanziellen Situation abgeben.

Im Januar 2011, einundzwanzig Monate nach Gesuchseingang, verweigerte das BFM weiterhin «Semas» Einreise in die Schweiz. Aufgrund eines zu geringen Einkommens erfüllte «Delal» die Voraussetzungen für einen Familiennachzug gemäss [Art. 85 Abs. 7 AuG](#) nicht. Bei der Einkommensberechnung wurden jedoch weder «Delals» Prämienverbilligung noch sein dreizehnter Monatslohn berücksichtigt. «Delal» wies das BFM auf diese Fehler hin und fand in der Zwischenzeit einen zusätzlichen Nebenerwerb. Trotz seiner Bemühungen und der zunehmend prekären politischen Lage in Syrien, bewilligte das BFM «Semas» Einreise erst nach Ablauf von «Delals» dreimonatiger Probezeit.

Aufzuwerfende Fragen

- Die Zuverlässigkeit von Botschaftsabklärungen in Syrien ist höchst zweifelhaft ([SFH Bericht 2010](#), BVer D-3608/2010 E. 5.3). Warum stützt sich das BFM lediglich auf diese Informationsquelle, um die Aufhebung von «Delals» vorläufiger Aufnahme zu prüfen?
- Werden Asylsuchende und deren Familienangehörige durch die Abklärungen der Schweizer Botschaft in Syrien nicht zusätzlich gefährdet? Verstösst diese gängige Praxis nicht gegen die Datenschutzvorschriften des Asylgesetzes ([Art. 97 Abs. 1 AsylG](#))?
- Warum ignorierte das BFM beim Familiennachzug von «Sema» die politisch heikle Lage in Syrien und bestand darauf, «Delals» dreimonatige Probezeit abzuwarten?

Chronologie

- 2002:** «Delal» reist in die Schweiz ein und stellt ein erstes Asylgesuch (Feb.), Nichteintretensentscheid BFF, Flucht nach Deutschland (Juli)
- 2005:** Erneute Einreise in die Schweiz und zweites Asylgesuch, Nichteintretensentscheid BFM (Aug.), Beschwerde an die ARK (Sept.), negativer Beschwerdeentscheid, Flucht in die Türkei (Okt.)
- 2006:** Wiederholte Einreise in die Schweiz und drittes Asylgesuch, Nichteintretensentscheid, vorläufige Aufnahme als Ausländer durch BFM (Juli)
- 2009:** Gesuch um Familiennachzug von «Sema» (April)
- 2010:** BFM will «Delals» vorläufige Aufnahme aufheben (Juni), Anwalt reicht Stellungnahme ein (Aug.), BFM zieht Vorhaben zurück (Dez.)
- 2011:** BFM will Nachzugsgesuch ablehnen (Jan.), Anwalt reicht mehrere Stellungnahmen ein, «Sema» erhält eine Einreisebewilligung (Juni)

Beschreibung des Falls

«Delal» ist syrischer Kurde. Sein Bruder, Mitglied einer kurdischen Oppositionspartei, flüchtete 1994 in die Schweiz, woraufhin die syrischen Sicherheitsdienste «Delal» mehrmals verhörten. Empört über diese Repression, verteilte er zusammen mit einem Freund Flugblätter. Als Letzterer 2002 verhaftet wurde, suchte «Delal» bei seinem Bruder in der Schweiz Schutz und reichte ein Asylgesuch ein. Weil er keine Identitätspapiere vorweisen konnte, trat das Bundesamt für Flüchtlinge (heutiges Bundesamt für Migration) gemäss [Art. 32 Abs. 2 lit. a AsylG](#) nicht auf sein Gesuch ein. Da er sich zudem bei der Schilderung seiner Situation in Ungereimtheiten verstrickte, wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und seine Wegweisung aus der Schweiz gemäss [Art. 44 Abs. 1 AsylG](#) angeordnet.

Daraufhin reiste er nach Deutschland und reichte dort erneut ein Asylgesuch ein, welches ebenfalls negativ entschieden wurde. 2005 kehrte er in die Schweiz zurück und stellte ein weiteres Asylgesuch. Aus Mangel an neuen erheblichen Tatsachen trat das BFM gemäss [Art. 32 Abs. 2 lit. f AsylG](#) nicht auf sein Gesuch ein. Auch die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) lehnte seine Beschwerde ab und wies ihn nach Deutschland zurück. Verunsichert flüchtete «Delal» zu seinem Onkel in die Türkei, um von dort aus illegal zu seiner Mutter nach Syrien zu gelangen. Als diese ihm erzählte, dass Sicherheitsdienste ihn kürzlich aufgesucht und Todesdrohungen ausgesprochen hätten, kehrte er 2006 wieder in die Schweiz zurück und reichte nochmals ein Asylgesuch ein. Das BFM schätzte seine Angaben nach wie vor als unglaubwürdig ein. Aufgrund der politischen Situation in Syrien ([SFH Bericht 2006](#)) wurde der Vollzug der Wegweisung jedoch als unzumutbar erachtet, weshalb «Delal» gemäss [Art. 44 Abs. 2 AsylG](#) vorläufig aufgenommen wurde.

Im April 2009 – nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist für vorläufig Aufgenommene - reichte er für seine Ehefrau «Sema» ein Nachzugsgesuch ([Art. 85 Abs. 7 AuG](#)) ein. Neun Monate später wurde er vom BFM informiert, dass die Schweizer Botschaft in Damaskus Abklärungen zu seiner Identität und der Gültigkeit seiner Eheschliessung durchgeführt hatte. Seine Angaben konnten zwar bestätigt werden, jedoch würde «Delal» aufgrund eines Fehleinkommens von 195.55 Schweizer Franken und seiner 1 ½ Zimmer-Wohnung die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nicht erfüllen. Daraufhin reichte «Delal» mehrere Lohnabrechnungen und ein Schreiben seines Vermieters nach, welches bestätigte, dass die Wohnung für zwei Personen konzipiert worden war.

Nach weiteren vier Monaten erhielt «Delal» die schockierende Meldung, dass das BFM seine vorläufige Aufnahme gemäss [Art. 84 Abs. 2 AuG](#) aufzuheben und seine Wegweisung nach Syrien anzuordnen gedenke. Die Botschaftsabklärungen hätten ergeben, dass er Syrien 2002 mit einem Reisespass legal verlassen habe und nicht von den Sicherheitsdiensten gesucht werde. Zum Familiennachzugsgesuch äusserte sich das Schreiben nicht. Sofort informierte «Delal» das BFM, dass diese Informationen völlig falsch seien und sich die angegebene Passnummer nicht auf ein ihn lautendes Dokument beziehe. Zudem reichte er neue Beweismittel für seine exilpolitischen Oppositionstätigkeiten in der Schweiz ein, die ihn bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien in grosse Schwierigkeiten bringen könnten. Nach vier weiteren langen Monate kam das BFM zum Schluss, dass die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt sei. Bezüglich des noch hängigen Nachzugsverfahrens musste «Delal» erneut alle notwendigen Unterlagen betreffend seiner aktuellen Wohnlage und finanziellen Situation abgeben.

Das BFM stellte sich weiterhin gegen «Semas» Einreise, da die Voraussetzungen gemäss [Art. 85 Abs. 7 AuG](#) noch nicht erfüllt seien. «Delal» war verzweifelt. Die Einkommensberechnung des BFM fiel auffallend einseitig aus. Weder die Prämienverbilligung noch sein dreizehnter Monatslohn wurden berücksichtigt. Als sich Anfang 2011 die politische Lage in Syrien zusehend anspannte, drängte ein baldiger Entscheid immer mehr. Nachdem «Delal» einen zusätzlichen Nebenerwerb gefunden hatte, schrieb er nochmals dem BFM. Dieses bestand darauf, vor einem definitiven Entscheid seine dreimonatige Probezeit abzuwarten. Sechszwanzig Monate nach Einreichung des Nachzugsgesuchs konnte «Sema» im Juni 2011 endlich in die Schweiz zu ihrem Ehemann einreisen.

Gemeldet von: Rechtsvertreter der Familie

Quellen: Aktendossier, Länderberichte, Gespräche mit dem Rechtsanwalt.